



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

§.III. Schwedische Erinnerungs-Puncten bey dem Haupt-Recess, und darüber gepflogene Conferenz.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.
April.

wol darbey sehn, im Fall es zur militarischen Execution geriethe, wäre die Cron Schweden nicht vorbeu zu gehen.

Erstlein: Sie müsten nicht allein die militarische Execution, sondern auch die Commission haben.

Der Chur-Brandenburgische: }
Braunschweig-Zellische: }
Man solle die Sache in gütlichen Vergleich stellen.

Der Chur-Maynische, Chur-Eölnische, und Altenburgische: der gütliche Vergleich bliebe doch vorbehalten, und könne der Herr Graf aus dem Instrumento Pacis nicht gesetzt werden.

Der Nürnbergische: Diese Sache wäre wiederum am Kayserlichen Hofe anhängig gemacht.

Die Altenburgische: Der Herr Graf werde die Sache in keinen neuen Streit kommen lassen, ob gleich die Stadt Bremen etwa eine Schrift im Kayserlichen Reichs-Hof-Rath eingegeben.

Von der
Branden-
steinischen Resti-
tution.

Letztlich begehret Erstlein, man solle der Gräflich-Brandensteiniischen Wittib Restitution in Terminum secundum sehn, denn Sie würden Leipzig nicht eher restituiren, bis diese Sache richtig sey. Der Graf hätte gleichwol müssen im Gefängnis zu Dresden sterben, und wäre von Seiner Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen, ungeacht Kayserlicher Majestät Salvus Conductus, gefänglich genommen worden. Weil Er in Ihrer Königlich Majestät Diensten gestorben, hätte Sie sich der Wittib anzunehmen, Seine Churfürstliche Durchlaucht könten es nicht verantworten.

D. Carpzov: Er hätte wol so viel vernommen, daß der Graf im Churfürstenthum Sachsen Schwedische Contribution eingefordert und zu sich genommen: Welches der Salvus Conductus nicht mit sich gebracht.

1650.
April.

Ille: Die Contribution wäre es nicht gewesen, sondern, daß der Graf Quersfurth von der Cron Schweden ausgebeten: allein damals habe es noch zum Erzg-Stift Magdeburg gehdret.

D. Carpzov: Die Brandensteinische Güter wären durch Urtheil und Recht denen Brandensteinischen Creditoribus adjudicirt, und sey darunter eine Witwe Herren Standes, so wegen der Evangelischen Religion aus Kayserlichen Länden vertrieben, welche Graf Brandstein eine hohe Summe Geldes, wisse nicht anders, von 100. M. thlr. vorgestreckt, hernach aber, als die Gräfliche Erbschafft nicht zugereicht, mit Annehmung eines Guts eine grosse Summa müssen schwinden lassen.

Ille: Es wäre Ihm bekant, aber mit des Obristen Schabelitzky Obligation wäre anderer Gläubiger halber nicht Recht verfahren worden.

D. Carpzov: Die Gräfliche Witbe würde schlechten Vortheil davon haben, wenn Sie in die Güter gleich gesetzt würde, denn Sie die Creditores mit Recht doch bald würden wiederum heraus bringen. Sie würde besser thun, wenn bey Seiner Churfürstlichen Durchlaucht Sie alles mit Glimpf und Güte suche, wie Ihr der Herr Salvius gerathen habe.

Ille: Eben das wäre auch sein Rath gewesen, daß Sie selbst nach Dresden solle, oder Ihren Sohn dahin schicken: darzu Ihr auch die Reise-Kosten gegeben werden sollen; Sie wäre aber sehr wunderlich. Die endliche Abrede blieb, daß die Königlich-Schwedischen Nachmittage (weil der Marggraf zu Baaden bey dem Generalissimo zur Wahlzeit war) Seiner Fürstlichen Durchlaucht solches referiren, und gegen Abend dem Chur-Maynischen die Resolucio wissen lassen wolten x.

S. III.

Schwedische
ausgesetzte
Puncten bey
dem Haupt-
Recess.

Diese der Schweden Resolution einzunehmen, verfügten sich einige der Deputirten folgenden Donnerstag den 4. April, zu dem Erstlein, welcher Ihnen sagte, Er hätte Puncts-Weise aufgesetzt, wohin Er gestern der Deputirten Erklä-

rung eingenommen, und was dabey Seiner Fürstlichen Durchlaucht Meynung weiter wäre. Welche Schrift in diesen nachgehenden 12. Puncten Wörtlich bestund, die sub N. I. zu sehen. Welchen Aufsatß Er auch gestern Abend dem Gra-

N. I.

1650.
April.

fen von Fürstenberg zugeschicket habe. Dieser kam nun auch dazu, und nahm Ersklein nebens dem Drenstirn einen Abtritt, damit die Deputirte sich mit einander besser unterreden könten.

Werden bis
auf etliche
verglichen.

Die Deputirte setzten sich also zusammen, durchgiengen die Puncta, und befunden, daß es in Num. 1. 2. 4. 5. 7. 8. 9. 10. und Num. 11. kein Bedencken habe. Was aber Num. 3. betrifft, berichtete der Graf von Fürstenberg, daß Er sowohl mit denen Kayserlichen, als auch mit dem Chur-Bayerischen, deshalb geredet habe, welche dafür hielten, man solte diese Chur-Pfälzische Prætenzion viel lieber mit der Pfälz-Sulzbachischen Sache conjugiren, und ad tertium Exauctorationis & Evacuationis Terminum mit setzen, als ein absonderlich Attestatum, dazu man sich Gestern erboten habe, ertheilen. Womit die Evangelischen dann wohl zufrieden seyn konnten. Befunden also, daß nichts mehr übrig, so noch streitig wäre, als Num. 6 und 12. Wegen Num. 6. giengen die Evangelischen, wie sonst auch, dahin, daß an die Stadt Edln und Nach zuschreiben sey, daß Sie die Evangelischen wegen des Juris Civitatis nicht turbireten, sondern Sie dabey lassen solten, bis durch die Commission ein anders verabschiedet sey, und daß es wegen des Exercitii Privati Religionis auf die Commission zustellen wäre. Der Graf von Fürstenberg wolte aber zu dergleichen Schreiben ganz nicht stimmen, sondern vermeinte, daß das Jus Civitatis auch zur Commission auszustellen wäre: Denn Er hätte Heute mit der Stadt Edln allhier anwesenden beyden Abgeordneten geredet, welche zu keinem andern zu bewegen wären. Daß ratione Num. 12. der Gräfliche Oldenburgische Weser-Zoll in der Lista zulassen sey, waren die Deputirten mit einander, ausser denen Braunschweigischen, einig, ic. Nachmals wurde dem Ersklein und Drenstirn angedeutet, daß es mit Num. 1. 2. 4. 5. 7. 8. 9. 10. seine Richtigkeit haben werde, wie auch mit Num. 11. der Ober-Pfälzischen Religions-Sache halber, wann man im übrigen richtig sey, und daß man auch Num. 3. Die Chur-Pfälzische Sache, ad tertium Terminum, zu der Pfälz-Sulzbachischen Zweyter Theil.

Sache, setzen wolte: aber wegen Edln und Nach Num. 6. wie auch Num. 12. daß der Oldenburgische Weser-Zoll auszulassen, wäre man mit denen Königlich-Schwedischen nicht einstimmd. Davon man dann weitläufig, und wohl bey einer Stunde, disputirte. Bey Num. 3. waren die Schwedischen mit einig, auch in Num. 6. mit den Evangelischen, daß an den Magistrat zu Edln und Nach durch Schreiben zubringen wäre, Sie solten die Evangelischen ratione Jurium Civitatis nicht graviren: Der Graff von Fürstenberg aber wolte sein Votum dahin ganz nicht geben. Die Insertion des Weser-Zolls wolten die Schwedischen nicht einwilligen, alles Remonstrans ungeachtet, sondern es müsse dem Instrumento Pacis nachgelebet, und der Graff zu Oldenburg daraus nicht gesehet werden. Als auch Ersklein sagte, die Cron Schweden müsse die Execution behalten, half Ihm der Braunschweig-Zellische noch ein, und sagte: auch die Commission: welches Ersklein also wiederholte, und waren davon nicht abzubringen. Die Schweden ließen sich dabey unter andern vernehmen, Sie müsten auf den König von Dänneemarck das Absehen mit führen, auf welchen nach Absterben des Grafens von Oldenburg der Zoll kommen würde. Die Deputati aber sagten, daß sich dessen nicht zu befahren sey, weil der Graf davon zu disponiren, auch allbereit mit Dänneemarck und Hollstein deshalb einen Vertrag ausgerichtet habe, daß dieser Zoll dem Fürst Johann zu Anhalt, als seiner Schwester Sohn, verbleiben solle.

Ersklein: der Zoll wäre ein Lehn, und hätte Er den Vertrag in Händen, darinn es nicht stehe.

Oldenburgische: es wäre ein Erb-Lehn, und dem Herrn Grafen von Kayserlicher Majestät Libera Dispositio gelassen. So werde auch der Gräfliche Oldenburgische Abgesandte einen Extractum des Vertrags mit Dänneemarck und Hollstein vielleicht gerne communiciren.

In Summa, die Schweden blieben bey Ihrer Denegirung, und sagte Baron Drenstirn, Sie kämen mit dem Könige zu Dänneemarck einander sonst gewiß in die Haare. ic.

G 2

N. I.

1650.
April.

1650.
April.

N. I.

1650.
April.

Schwedische ausgelegte Punkten bey dem Haupt-Recess.

1) In Rubrica, post verba: *exequirt* seyn; zum Theil *re. ponatur*: annoch, doch nach Inhalt des *Instrumenti Pacis, Arctioris Modi Exequendi, Preliminar-* wie auch des Haupt-Recessus, in *tribus Terminis Exauctorationis & Evacuacionis* erörtert und *exequirt* werden sollen.

2) Idem *ponatur in Designatione Casuum in tribus Mensibus Expediendorum.*

3) Chur-Pfalz-Hendelberg, ratione Beyden, Parckstein und Bleystein, ist des Herrn Pfalz-Graffen und Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht von denen sämtlichen Herrn Deputatis ein specielles Decretum einzuliefern, daß diese Sache mit der Pfalz-Sulzbachischen Restitucion soll verhandelt werden.

4) Die *Casus Restitutorum* verbleiben, wie Sie in *Primo Termino* in der Königlich-Schwedischen Specification gesetzt seyn, ausserhalb, daß erstlich die Evangelischen *Capitulares* zu Straßburg ausgelassen; Kaufbayern in *tribus Mensibus* verbleibt: Die Herrn Graffen von der Lippe contra Jesuitas, ratione Falckenhagen, in *Secundum Terminum* collocirt, und Graff Joachim Ernst zu Dettingen in das Closter Christgarten und andere Ecclesiastica & Secularia, darunter auch die Pfarr Melbungen, ad *tertium Terminum* remittirt werde.

5) Gräfin und Erben zu Brandenstein contra Chur-Sachsen. Vermöge eines hiebey gehenden Memorials, ist beßfals die *Commissio* mit dem ehesten auszufertigen, und in *secundo Termino* mit der *Cognition* ein Anfang zu machen.

6) Aach und Coblen ist an beyder Städte Magiltrat, quoad *Immissionem* in *Jura Civitatum, Zünfte* und *Handwerker*, ein Decretum, und de *Exercitio Privato Religionis non turbando*, bis ad *proxima Comitia* ausgestellte *Cognition*, ein Schreiben mit dem nächsten auszufertigen.

7) Augsburg, addatur in fine: die *Carmeliter* betreffend.

8) Gräflliche Frau Wittib zu Sayn *re.* verbleibet bey dem in der Königlich-Schwedischen letzten Specification befindlichen *Aussatz*.

9) Evangelische zu Maynroth in simili.

10) Rothenburg an der Tauber contra General-Feldmarschall von Hagfeld, wegen des Filials Dünkendorff und *Exercitii Religionis* daselbst, addatur: in *tribus Mensibus*.

11) Ober-Pfälzische Religions - Sache }
12) Oldenburg contra Stadt Brehmen } Omittatur.

§. IV.

Schweden exhibiren neue Notas über die Listam Restituendorum.

N. I.

Sonnabends, den 6. April, versammelten sich die *Deputirte*, ausser dem Würtembergischen, Nürnbergischen, und Lindauischen in des Chur-Maynzischen Gesandten Quartier, welcher referirte, daß Ihm selbigen Morgen der Præsident Erschein nachgesetzte *Monita*, sub N. I. zugeschickt habe, so bey Ausfertigung der *Listam*, Ihrem, der Schwedischen, Begehren nach, in Acht zu nehmen wären. Daraus sehe Er nun, daß man wiederum in grosse *Weitläufigkeit* gesetzt werden wolle, indem Er nicht wisse, was mehr zu thun oder zu sagen sey. Dann 1) wolten die Schwed-

den die *Listam* mit dieser Überschrift haben: *Designatio Restituendorum*, so in dem Haupt-Recess mit *lit. A.* bemerket.

Nun sehe man wohl, wohin es gemeinet sey, nemlich, daß Sie diejenige *Designation*, welche man im *Collegio Deputatorum* hiebevot beliebt, denen Kaiserlichen und Königlich-Schwedischen ausgestellt, auch durch verschiedene *Conclusa* und *Erklärungen* gegen die Herren Kaiserlichen confirmirt, und durch gewisse *Deputirten* allbereit subscribirt, und im *Collegio Deputatorum* in *Judicando & Decernendo pro Norma* zu halten

Welche sehr apprehendirt werden